



Satzung des Lebenshilfe Erlangen e. V.

in der Fassung vom 14.07.2021



Lebenshilfe
Erlangen e. V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe Erlangen e.V."
2. Er ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Behinderung, deren Eltern, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden.
3. Der Sitz des Vereins ist Erlangen.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth (VR 20176) eingetragen.
5. Die Ortsvereinigung ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Bayern e.V.

§2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke, indem er seine Tätigkeit darauf richtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. (§ 53 Abgabenordnung)
2. Aufgabe des Vereins ist die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, anderen Behinderungen oder für Menschen, die von Behinderung bedroht sind, in allen Altersstufen und ihre Familien bedeuten. Hierzu gehören auch Maßnahmen und Einrichtungen, die sich inklusiv und integrativ auch an Menschen ohne Behinderung richten. Zu den Aufgaben des Vereins zählen auch Maßnahmen der Jugendpflege.
3. Der Verein arbeitet mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen, er enthält sich jeder parteipolitischen Orientierung und Betätigung. Er will das Verständnis besonders für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit fördern.

§3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch den Vorstand festgesetzt wird
2. Geld- und Sachspenden
3. öffentliche Zuschüsse
4. Sonstige Einnahmen

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung), über den der Vorstand entscheidet.
3. Alle Mitglieder setzen sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften ein und tragen dazu bei, dass der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt und gefördert wird.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei Verlust der Rechtspersönlichkeit (juristische Personen)
 - b. durch den Tod (natürliche Personen)
 - c. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - d. durch Ausschluss
 - e. durch Beitragsrückstand von mehr als 3 Jahren.
2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder sich sonst vereinschädigend verhält.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
4. In Fällen der freiwilligen Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
5. Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören zwingend
 - a. die Wahl des 1. Vorsitzenden
 - b. die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c. die Wahl der zwei Rechnungsprüfer, sofern der Vorstand keinen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung beauftragt
 - d. die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - e. die Entlastung des Vorstandes
 - f. die Änderung der Satzung
 - g. die Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsberichtes
 - h. die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - i. die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt in Textform per einfachem Brief an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen.

3. Wahlversammlungen müssen 8 Wochen vor dem Wahltag bekanntgegeben werden. Sollten nicht ausreichend schriftliche Bewerbungen für die Wahl des Vorstands (s. § 9 Nr. 1 und Nr. 4) eingegangen sein, muss eine Nachfrist von 3 Wochen gesetzt werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird als Versammlung mit Anwesenheit am Versammlungsort durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn einer Versammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder gewichtige Gründe, wie Gesundheitsschutz, entgegenstehen, kann nach Entscheidung des Vorstands die Mitgliederversammlung in Form einer virtuellen Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die Durchführungsart der Mitgliederversammlung wird mit der Einladung festgelegt. Eine virtuelle Mitgliederversammlung wird im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt, wobei eine Kommunikation wechselseitig und in Echtzeit erfolgt. Die Mitgliederrechte werden im Rahmen der virtuellen Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Anfrage zugesandt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung

des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern 2 Wochen vor der Versammlung in Textform bekanntgegeben werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtübertragung ist grundsätzlich nicht möglich. Ehegatten, Eltern oder Sorgeberechtigte von Menschen mit Behinderung, können sich mit schriftlicher Vollmacht gegenseitig vertreten.

Mitarbeiter und Dienstnehmer des Vereins und seiner Einrichtungen und von Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, haben für die Dauer der Anstellung oder des Dienstverhältnisses bei der Wahl des Vorstandes kein aktives und kein passives Wahlrecht.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 8 (acht) Vorständen, dem gesetzlichen Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister und dem erweiterten Vorstand mit 2 (zwei) bis 5 (fünf) weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.

Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder müssen Eltern, Großeltern, Geschwister, oder Schwäger bzw. Schwägerin von Menschen mit Behinderung sein oder gewesen sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstands ein neues Vorstandsmitglied berufen. Wenn kein gesetzlicher Vorstand mehr im Amt ist, muss in der nächstmöglichen außer-/ordentlichen Mitgliederversammlung nachgewählt werden.

2. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und führt die Geschäfte des Vereins. Die Übertragung auch einer entgeltlichen Geschäftsführung, insbesondere der Einrichtungen, auf Dritte ist gestattet (§11).

Die Vorstandsmitglieder führen ihren Auftrag unentgeltlich, gegebenenfalls gegen Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen aus.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie dem Schatzmeister vertreten. Diese sind gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt. Kredit - und Grundstücksgeschäfte sowie die Aufstellung des Jahreshaushaltes bedürfen eines Beschlusses des gesetzlichen Vorstandes.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf vier Jahre durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
Vorschläge oder Bewerbung von Mitgliedern zur Vorstandswahl müssen mit Bereitschaftserklärung schriftlich, spätestens 5 Wochen vor dem Wahltag in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Spätere Ernennungen können nicht mehr berücksichtigt werden, außer wenn eine Nachfrist nach § 8 Nr. 3 gesetzt wurde. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
5. Der Vorstand regelt die Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

§10 Elternbeiräte/ -vertretungen

Der Vorstand tauscht sich regelmäßig mit den Vertretern der Eltern der Einrichtungen aus.

§11 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung der Einrichtungen des Vereins erfolgt durch hauptamtliches Personal. Geschäftsführer werden vom Vorstand berufen. Geschäftsführer führen die Geschäfte der Einrichtungen des Vereins gemäß der Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Vereinsorgane.

Geschäftsführer können vom Vorstand als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB benannt werden.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann, außer von Amts wegen, nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8, Punkt 6 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e. V. Kitzinger Str. 6 91056 Erlangen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser zu dem Zeitpunkt aufgelöst sein, fällt das Vermögen an den Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Sollten zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins ein Landesverband und die Bundesvereinigung nicht mehr bestehen, so geht das Vereinsvermögen an die Stadt Erlangen über, die es im Sinne des § 2 zu verwenden hat.